

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
– Drucksachen 20/8128, 20/8267 Nr. 2.3 –**

**Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem
des Einwegkunststofffonds
(Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV)**

A. Problem

Ziel der Verordnung ist die Festlegung der Abgabesätze für die Einwegkunststoffabgabe sowie des Punktesystems für die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds gemäß § 14 Absatz 1 und 2 und § 19 Absatz 2 und 3 des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG).

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung zu verzichten.

C. Alternativen

Ablehnung oder Änderung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung auf Drucksache 20/8128 zu
verzichten.

Berlin, den 27. September 2023

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Harald Ebner
Vorsitzender

Michael Thews
Berichterstatter

Björn Simon
Berichterstatter

Dr. Jan-Niclas Gesenhues
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Andreas Bleck
Berichterstatter

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Thews, Björn Simon, Dr. Jan-Niclas Gesenhues, Judith Skudelny, Andreas Bleck und Amira Mohamed Ali

I. Überweisung

Die Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auf **Drucksache 20/8128** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 20/8267 Nr. 2.3) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung regelt ausgehend von den Vorgaben des EWKFondsG und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ (UBA-Texte 132/2022, veröffentlicht am 30. November 2022, geändert am 7. März 2023, abrufbar unter www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-eines-kostenmodells-fuer-die-umsetzung) in § 2 die Abgabesätze für die in den Einwegkunststofffonds von den Herstellern einzuzahlende Einwegkunststoffabgabe sowie in § 3 das Punktesystem für die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds an die Anspruchsberechtigten.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) am 6. September 2023 mit der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV) (Drucksache 20/8128) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Genauso wie das EWKFondsG trägt auch diese Verordnung zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Aktualisierung 2018) der Bundesregierung bei (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5164, S. 30).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat die Verordnung auf Drucksache 20/8128 in seiner 49. Sitzung am 27. September 2023 abschließend behandelt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)198 eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat es bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EWKFondsG, Drucksachen 20/5164, 20/5829 und 20/5831) versäumt, sich für eine bürokratiearme und kosteneffiziente Umsetzung der EU-Vorgaben zu entscheiden. Ein privatwirtschaftliches und richtlinienkonformes Modell unter Einbeziehung der Zentralen Stelle Verpackungsregister lag seit März 2021 vor. Die Bundesregierung entschied sich jedoch für einen öffentlich-rechtlichen Fonds, 30 neue Planstellen im Umweltbundesamt (UBA) und jährliche Verwaltungskosten in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro (Zeitraum 2022-2026), die zunächst den Steuerzahler belasten.

Völlig außer Acht bleiben die möglichen negativen Auswirkungen der Einwegkunststofffondsverordnung auf die Verbraucher und Unternehmen, insbesondere mittelständische Betriebe. Es ist davon auszugehen, dass die neu entstehenden Kosten auf die Endkunden abgewälzt werden. Das bedeutet, dass die Bürger, die derzeit unter einer hohen Inflationsrate leiden, doppelt zur Kasse gebeten werden: Zum einen durch die bestehenden Abfallgebühren, zum anderen durch den Aufschlag der neuen Sonderabgabe auf die Preise an der Ladentheke. Bereits im Vorfeld hatten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angekündigt, die Einnahmen aus dem Einwegkunststofffonds nicht zwingend bzw. nicht ausschließlich dazu zu verwenden, die Abfallgebühren zu senken und die Verbraucher damit zu entlasten. Dort, wo die Kosten nicht auf die Endkunden abgewälzt werden können, treffen sie die große Zahl an Bäckereien, Metzgereien, Imbisse und Cafés, die Speisen und Getränke für den Sofortverzehr außer Haus anbieten. Gerade diese kleinen und mittelständischen Unternehmen sind durch die Corona-Pandemie und die aktuellen Energiepreise bereits erheblich unter Druck.

Fraglich ist, ob die Bundesregierung dem in der Einwegkunststoffrichtlinie geforderten Transparenzgebot mit der vorgelegten Verordnung gerecht wird. Beispielsweise beruhen die Angaben der auf dem Markt bereitgestellten Mengen der betroffenen Kunststoffprodukte auf fragwürdigen Schätzungen mit teilweise sehr hohen Bandbreiten. Den berechneten Reinigungskosten liegen wiederum teils sehr kleine Stichproben zugrunde. Außerdem basiert die Kostenberechnung nicht, wie sonst üblich im Abfallrecht, auf dem Gewicht, sondern es wurden weitere Faktoren wie die Stückzahl und das Volumen hinzugezogen, was die Kosten für Endkunden und Unternehmen deutlich in die Höhe treibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass die ausgezahlten Mittel an die Empfänger zur Reduzierung der Abfallgebühren bzw. für Sensibilisierungsmaßnahmen, den Ausbau der öffentlichen Sammelinfrastruktur und für die Steigerung der Reinigungsqualität verwendet werden;

2. darzulegen, wie sich die Berücksichtigung weiterer Faktoren bei der Festlegung der Abgabensätze mit den sonstigen abfallrechtlichen Vorgaben vereinbaren lässt, die sämtlich allein auf das Gewicht abstellen;

3. sicherzustellen, dass die zusätzliche Berücksichtigung von Volumen- und Stückzahlen nicht zu einer Überbelastung der Einwegkunststoffprodukte bei den Reinigungskosten führt;

4. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen für eine funktionierende Bußgeldpraxis bei der Vermüllung des öffentlichen Raums zu sorgen;

5. alle im Rahmen des UBA-Forschungsvorhabens „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ erhobenen Daten der Öffentlichkeit und den Herstellern zur Verfügung zu stellen;

6. die nicht mit Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt vereinbare Umlage der Verwaltungskosten auf die Hersteller zurückzunehmen;

7. die in den §§ 14 Absatz 3 und 19 Absatz 4 EWKFondsG geregelte Überprüfungsfrist von drei auf zwei Jahre zu verkürzen.

Die **Fraktion der SPD** wies einleitend darauf hin, dass die vorgelegte Einwegkunststofffondsverordnung auf das Einwegkunststofffondsgesetz zurückgehe, welches man erst in diesem Jahr verabschiedet habe. Dieses Gesetz habe zum Ziel, die entsprechende europäische Richtlinie umzusetzen, mit der für bestimmte Einwegverpackungen aus Kunststoff die Herstellerverantwortung eingeführt worden sei. Danach müssten Hersteller nunmehr eine Abgabe zahlen, mit der insbesondere die Kommunen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die für die Entsorgung des Mülls zuständig seien, finanziell entlastet würden. Die vorgesehene Abgabe sehe ein Punktesystem vor, mit dem ein einfaches und zudem transparentes System geschaffen werde. Jeder könne selbst errechnen, wie viel er zahlen müsse, wenn er wisse, wie viel er produziere. Das geschaffene Abgabensystem basiere auf einer wissenschaftlichen Studie. Es sei nicht einfach, für alle Abfallarten beziehungsweise Abfallgruppen ein solches System zu errichten und es sei auch nicht unwahrscheinlich, dass man dieses System zu gegebener Zeit korrigieren müsse. Allerdings sei es wichtig, dass das ganze Gesetz ab 1. Januar 2024 seine Wirkung entfalten könne.

Von Seiten der Industrie habe es nur wenige Anmerkungen zu dem vorliegendem Verordnungsentwurf gegeben. Selbstverständlich seien auch Einwände vorgebracht worden, allerdings müsse man jetzt erst einmal die Entwicklung abwarten. Zu konstatieren sei bereits jetzt, dass es Ausweichbewegungen gebe – beispielsweise würden zunehmend Verpackungen aus Papier oder Pappe verwandt. Das zeige aber nur, dass das Gesetz jetzt schon wirke. Man werde die Auswirkungen des Gesetzes und der Verordnung auf die Umwelt langfristig im Blick behalten und gegebenenfalls nachjustieren müssen. Wichtig sei aber, dass jetzt wirklich etwas passiere und die Kommunen entlastet würden, weshalb die Fraktion der SPD für diese Verordnung werbe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte insbesondere den – nach ihrer Auffassung – mit der Verordnung verbundenen Bürokratieaufwuchs. Anstatt eine kosteneffizientere Lösung zu wählen, schaffe die Regierungskoalition ein zusätzliches Verwaltungssystem. Allein 30 neue Planstellen seien im Umweltbundesamt (UBA) vorgesehen. Anstatt gemeinsam mit den Betroffenen auf ein privatwirtschaftliches und richtlinienkonformes Modell unter Einbeziehung der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – die sehr gut funktioniere und sehr gut etabliert sei – zu setzen, plane die Regierungskoalition zusätzliche Verwaltungskosten von rund 3,3 Millionen Euro jährlich ein. Diese Mittel stünden den Kommunen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern folgerichtig an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Zudem werde der Steuerzahler als Konsument gleich doppelt belastet: zum einen, weil er entsprechende Abgaben leisten müsse, und zum anderen als Endkunde an der Ladentheke. Zu erwarten seien insbesondere Belastungen für kleinere Anbieter wie Metzgereien, Bäckereien, Imbisse, Cafés, die Speisen und Getränke für den Sofortverzehr außer Haus anböten.

Die Bundesregierung habe einen kostenintensiven Sonderweg innerhalb der EU eingeschlagen. Dies zeige der Blick nach Österreich. So sehe die deutsche Verordnung beispielsweise für Einweg-Getränkebecher zehnfach höhere Kosten im Vergleich zu Österreich vor. Erhebliche Mängel sehe die CDU/CSU-Fraktion in der Verordnung über die Abgabesätze, vor allem in Bezug auf das Transparenzgebot. Nicht einsehbar sei beispielsweise, warum die Regierung weiterhin an der Berechnung per Stückzahl festhalte, obwohl das Gewicht in der Abfallwirtschaft eine verlässliche und gebräuchliche Maßeinheit sei und zudem im betrieblichen Ablauf der kommunalen Entsorger integriert sei. Auch das Gutachten des UBA mache hierzu keine klaren Angaben. So beruhten beispielsweise die Angaben der auf dem Markt bereitgestellten Mengen der betroffenen Kunststoffprodukte auf teilweise fragwürdigen Schätzungen und teilweise sehr hohen Bandbreiten.

Ziel der Verordnung solle es doch eigentlich sein, der erweiterten Herstellerverantwortung Rechnung zu tragen. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die ausgezahlten Mittel aus dem Einwegkunststofffonds auch dazu verwendet würden, die Abfallgebühren zu senken und die Verbraucher damit zu entlasten. Dieses Ziel werde mit der vorgelegten Verordnung verfehlt, weshalb sie die Verordnung ablehne.

Der seitens der CDU/CSU-Fraktion vorgelegte Entschließungsantrag sei zum einen eine Aufforderung an die Bundesregierung, nachzubessern, enthalte aber auch ein Angebot, diese schlecht gemachte nationale Ausgestaltung gemeinsam besser zu machen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ausdrücklich, dass die vorgelegte Verordnung im Deutschen Bundestag debattiert werde. Es sei der ausdrückliche Wunsch der Regierungskoalition gewesen, für eine dem Problem angemessene Parlamentsbeteiligung zu sorgen.

Mit der durch diese Verordnung eingeführten Einwegkunststoffabgabe schaffe die Regierungskoalition ein wirksames Instrument gegen die Plastikvermüllung der Umwelt. Zudem würden die Kommunen, die konkret vor Ort mit der Müllentsorgung befasst seien, gefördert. Zuletzt habe eine Studie des Potsdam-Instituts sehr deutlich gezeigt, dass mit der aktuellen Verschmutzung durch Kunststoffe die ökologischen Belastungsgrenzen des Planeten längst überschritten seien. Immerhin landeten jährlich eine Millionen Tonnen Einwegkunststoff auf dem deutschen Markt. Angesichts dieser Dimensionen und dieser Dringlichkeit bewiese die Regierungskoalition mit der vorgelegten Verordnung, dass sie ihrer Pflicht zum Handeln gerecht werde.

Die in der Verordnung vorgesehenen Abgabensätze seien streng an dem Kostendeckungsprinzip ausgerichtet, weswegen sie auch angemessen seien. Hierdurch solle letztendlich gewährleistet werden, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit den Einnahmen aus dem Einwegkunststofffonds kostendeckend arbeiten könnten. Entscheidend für den Aufwand der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sei im Übrigen die Stückzahl und nicht das Gewicht. Deswegen sei es auch angemessen, die Ermittlung der Sätze auf Grundlage der Stückzahl vorzunehmen und nicht auf Grundlage irgendwelcher Schätzungen. Die Verordnung basiere auf einer transparenten, evidenzbasierten Studie des UBA, in der auch auf andere Studien zurückgegriffen worden sei. Zudem seien an verschiedenen Stellen Korrekturen und Einwände aus der Praxis berücksichtigt worden. Entstanden sei eine ausgewogene, transparente und evidenzbasierte Verordnung. Deshalb freue man sich, wenn man sie heute auf den Weg bringen könne.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, da sie in der Vergangenheit bereits das Einwegkunststofffondsgesetz abgelehnt habe, könne sie folgerichtig nicht der Verordnung zustimmen. Nach Ansicht der Fraktion der AfD bestehe das zentrale Problem darin, dass das Gesetz und die Verordnung weder Anreize schaffen würden, den Einsatz von Einwegkunststoffprodukten seitens der Hersteller noch die illegale Entsorgung seitens der Verbraucher wirksam zu reduzieren. Zwar könne möglicherweise eine Substitution von Einwegkunststoffen stattfinden, doch sei eine Substitution durch Papier oder durch Pappe nicht unbedingt ressourcenschonender; oft sei die Ökobilanz schlechter.

Man könne sich darüber streiten, wie man die Abgabensätze oder das Punktesystem konkret ausgestalte, doch müsse man grundsätzlich zur Kenntnis nehmen, dass die Hersteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Mehrkosten der Einwegkunststoffabgabe an die Verbraucher weiterreichen würden. Das sei bereits in der öffentlichen Anhörung zum Einwegkunststofffondsgesetz vorausgesagt worden und werde von der Bundesregierung in der Verordnung eingeräumt, wenn sie ausführe, dass es nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Hersteller ihre Mehrkosten durch die Einwegkunststoffabgabe auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umlegen würden. Ebenso sei in der öffentlichen Anhörung bereits vorhergesagt worden, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorger die Mehreinnahmen nicht dafür verwenden würden, die Abfallgebühren der Gebührenzahler zu senken. Das heiße, dass die Bürger als Verbraucher belastet und als Gebührenzahler nicht entlastet würden, was zu einer Mehrbelastung der Bürger insgesamt führen werde, was die Fraktion der AfD entschieden ablehne.

Es sei ein Unterschied, ob man den Verbraucher unabhängig des individuellen Entsorgungsverhaltens allgemein oder den Gebührenzahler abhängig vom kollektiven Entsorgungsverhalten punktuell belaste. Die Bundesregierung wolle die Verbraucher mit dieser Verordnung allgemein belasten. Ohne das Gesetz und die Verordnung würden vor allem die Gebührenzahler, in deren Kommunen es sehr häufig zu illegaler Entsorgung von Abfällen komme, über höhere Abfallgebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorger eher belastet werden, was nach Ansicht der Fraktion der AfD verursachergerechter wäre. Nachvollziehbar sei, dass die Bundesregierung sich bei ihrer Gesetzgebung auf das europäische Recht beziehe, wo von der erweiterten Herstellerverantwortung die Rede sei. Die Fraktion der AfD habe sich damals aber auch massiv gegen diese erweiterte Herstellerverantwortung ausgesprochen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU sei in vielen Punkten richtig, doch werde im Kern an der erweiterten Herstellerverantwortung festgehalten, was die Fraktion der AfD ablehne. Deswegen lehne die Fraktion der AfD sowohl die Verordnung als auch den Entschließungsantrag ab.

Die **Fraktion der FDP** wies einleitend darauf hin, dass es ohne diejenigen Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihren Müll illegal in der Umwelt entsorgten, keine Notwendigkeit für einen Einwegkunststofffonds geben

würde. An die Fraktion der CDU/CSU gerichtet, betonte sie, dass die ZSVR sich im Vorfeld nicht gezielt um die Übernahme der Verwaltung des Fonds bemüht habe. Für die nun beim UBA angesiedelte Verwaltung des Einwegkunststofffonds entstünden natürlich zusätzliche Verwaltungskosten und es werde zusätzliches Personal benötigt; dies entspreche der Gesetzessystematik.

Auf den Hinweis zur Praxis in Österreich erklärt sie, dass die Gebühren dort nicht in voller Höhe erhoben würden. Gebühren seien aus Sicht der Fraktion der FDP aber auch nicht fairer als die erweiterte Herstellerverantwortung. Beim Ausgleich sei die erweiterte Herstellerverantwortung sogar fairer als Gebühren, denn häufig kauften Menschen bei sich zu Hause ein und trügen dann zur Vermüllung gerade in größeren Städten oder touristischen Regionen bei. In diesem Zusammenhang wies die Fraktion der FDP darauf hin, dass in den Kommunen die verschiedenen Gebühren oftmals addiert würden. Es sei in den Kommunen mit den entsprechenden Mehrheiten aber auch möglich, Gebühren wieder abzusenken, beispielsweise im Falle einer Kostenersparnis für die Abfallentsorgung,

Eine Erfassung der verursachenden Verbraucherinnen und Verbraucher sei nicht möglich. Der mit der vorliegenden Verordnung gewählte Weg sei der bestmögliche, wie man in dem von der EU vorgegebenem Zeitraum vorgehen könne. Zwar fehlten bei den Statistiken noch Rohdaten und es gebe in der vorliegenden Verordnung noch Unschärfen, wenn es nur noch um die gemeldeten Mengen gehen werde. Auch stehe die weitere Ausrichtung noch in Frage. Gehe man an das untere Ende, belaste man die Firmen, gehe man ans obere Ende, belaste man den Staat. In der Mitte gebe es einen fairen Austausch zwischen den Interessen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte zunächst fest, dass die Abgabensätze und das Punktesystem entsprechend dem gesetzlichen Auftrag bestimmt worden seien. Der Fortschritt des Einwegkunststofffondsgesetzes sei die Kostenerstattung für die Kommunen, die mit diesen Geldern den Plastikmüll aus Landschaften, von Straßen und von Plätzen entfernen und damit die Vermüllung des öffentlichen Raumes zum Teil beseitigen könnten, über die sich viele Menschen zu Recht aufregten. Die von der Regierung vorgelegte Verordnung könne aber nur den Rahmen des Einwegkunststofffondsgesetzes ausgestalten. Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass dieser Rahmen keine Anreize zur Vermeidung von Einwegkunststoffen vorsehe. Auch sei die Chance verpasst worden, einen Beitrag zum Aufbau von Mehrwegstrukturen zu leisten. Das Ziel der Einwegkunststoffrichtlinie, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu vermindern, werde damit leider verfehlt. Deswegen lehne die Fraktion DIE LINKE. diese Verordnung ab.

Die Fraktion DIE LINKE. stimmte der Argumentation der Fraktion der CDU/CSU in ihrem Entschließungsantrag zu, dass Bäckereien, Metzgereien, Imbisse und Cafés, die Speisen und Getränke für den Sofortverzehr außer Haus anbieten würden, in besonderer Weise betroffen sein würden. Das sei allerdings den fehlenden Ambitionen des Einwegkunststofffondsgesetzes zuzuschreiben. So fehlten Maßnahmen zum Aufbau von Mehrwegsystemen, die gerade von kleinen Betrieben genutzt werden könnten. In Tübingen gebe es zum Beispiel ein funktionierendes System mit Mehrwegketten, bei dem die Betriebe kaum Zusatzkosten hätten und jede Menge Plastikmüll vermieden werden könne. Das wäre der richtige Ansatz, der hier leider verfehlt werde.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)198 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. zu empfehlen, auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auf Drucksache 20/8128 zu verzichten.

Berlin, den 27. September 2023

Michael Thews
Berichterstatter

Björn Simon
Berichterstatter

Dr. Jan-Niclas Gesenhues
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Andreas Bleck
Berichterstatter

Amira Mohamed Ali
Berichterstatter